

Mitnutzungsvereinbarung

Zwischen dem Land Sachsen - Anhalt
vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Otto – von - Guericke – Straße 5
39104 Magdeburg

vertreten durch Herrn Direktor Burkhard Henning, ebenda

- als LHW -

und Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Bettina Roggisch, ebenda

- als Gemeinde -

Präambel

Gemäß § 94 (3) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 3 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), ist der LHW zuständig für den Ausbau und die Unterhaltung des Hochwasserschutzdeiches nördlich von Heinrichsberg – Linker Elbe-Hauptdeich zwischen Abstiegskanal und Rechter Ohredeich km 7,8 – 10,6. Im Rahmen der Ermächtigung des § 96 (1) WG LSA erlaubt der LHW das Betreten sowie das Befahren des befestigten Deichbermenweges/-verteidigungsweges einschließlich der Ackerzufahrten und der vier Deichüberfahrten durch landwirtschaftlichen Verkehr. Der befestigte Weg wird demzufolge als multifunktionaler Weg – landwirtschaftlich genutzter Weg und Deichverteidigungsweg – genutzt.

Mit dieser Mitnutzungsvereinbarung erfolgt eine verbindliche Regelung über die Wegstrecke des Hochwasserschutzdeiches (von Deich-km 7+829 bis Deich-km 10+679 sowie die Deichüberfahrten bei den Deich-km 7+965, Deich-km 8+841, Deich-km 9+503 und Deich-km 10+639 sowie aller landseitigen Abfahrten) und den damit verbundenen Verpflichtungen (Verkehrssicherungspflicht, Beschilderung, die Bau- und Unterhaltungslast usw.).

Soweit im Folgenden die Bezeichnung „multifunktionaler Weg“ verwendet wird, ist hierunter der Deichbermenweg entlang der genannten Wegstrecke zu verstehen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der LHW erlaubt nach Fertigstellung des Ausbaus des Hochwasserschutzdeiches „Linker Elbe-Hauptdeich zwischen Abstiegskanal und Rechter Ohredeich km 7,8 – 10,6“, die Mitnutzung des Deichbermenweges als multifunktionalen Weg für Fußgänger, Fahrräder ohne Motorkraft und landwirtschaftlichen Verkehr.
2. Die von dem multifunktionalen Weg berührten Grundstücke sind in der Tabelle in der Anlage 1 aufgeführt. Diese Aufstellung entspricht den Liegenschaftsverhältnissen zum Zeitpunkt vor Umsetzung der Maßnahme. Nach Abschluss der nach Bauende durchzuführenden Liegenschaftsvermessung und Übernahme der Bestimmungsergebnisse in das Liegenschaftskataster wird die Anlage 1 aktualisiert und ausgetauscht.
3. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Gemeinde ist zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung des multifunktionalen Weges. Darüber hinaus ist die Gemeinde zuständig für die Instandhaltung des Weges, d.h. für alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung für den Bereich einschließlich Bord und landseitigem Bankett.

4. Der LHW veranlasst nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen am Hochwasserschutzdeich „Linker Elbe-Hauptdeich zwischen Abstiegskanal und Rechter Ohredeich km 7,8 – 10,6“ die Liegenschaftsvermessung (langgestreckte Anlage). Die Lage und der Verlauf des multifunktionalen Weges auf den Grundstücken sind aus den beigegeführten Plänen ersichtlich (violett markiert).

Folgende Unterlagen sind Vertragsbestandteil:

– Übersichtskarte	M 1 :	50.000
– Übersichtslageplan	M 1 :	1.000
– Regelquerschnitt - Detailquerschnitt	M 1 :	50

§ 2 Dauer und Kündigung

1. Die in § 1 gestattete Mitnutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Sie beginnt mit der Fertigstellung des Hochwasserschutzdeiches. Von der Übergabe wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
2. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 30.09. eines laufenden Jahres schriftlich mit Wirkung zum Jahresende (frühestens nach 5 Jahren, ab Übergabe) möglich.
Nach der Kündigung sind die Mitnutzung und die Unterhaltung durch die Gemeinde einzustellen.
3. Sofern durch die Benutzung der Bestand des Deiches gefährdet oder die Sicherheit des Deiches allgemein gefährdet ist, ist der LHW nach WG LSA §96(3) zur Kündigung der Vereinbarung verpflichtet. Der LHW wird die Gemeinde zeitnah informieren.

§ 3 Entgelt

Die Benutzung des multifunktionalen Weges erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Eigentumsübergang

Auf eine dingliche Sicherung des multifunktionalen Weges durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde im Grundbuch wird verzichtet.

§ 5 Pflichten

1. Die Gemeinde ist zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung des multifunktionalen Weges.
2. Der LHW ist zuständig für die Unterhaltung des Deiches. Die Unterhaltung beinhaltet die Mahd des Deiches zwischen den Außengrenzen des wasser- und landseitigen Deichschutzstreifens sofern nicht durch Rechte Dritter anders bestimmt. Sie beinhaltet weiterhin die durch den LHW installierte Beschilderung und Absperrvorrichtungen. Die Gemeinde ist zuständig für die durch die Gemeinde installierte Beschilderung und alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung außerhalb des Aufgabenbereiches des LHW.
3. Instandsetzungsarbeiten an Deich und multifunktionalem Weg werden durch den LHW durchgeführt. Die Kostenbeteiligung für die vereinbarte Mitbenutzung des Deichverteidigungsweges als landwirtschaftlichen Weg ist unter §6 - Kosten - geregelt.
4. Die Gemeinde hat die uneingeschränkte Nutzung des multifunktionalen Weges durch den LHW zur Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten zu dulden. Die Unterhaltung des Deiches hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

5. Ist für die Unterhaltung und den Betrieb der von der Gemeinde übernommene Beschilderung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, ist sie von der Gemeinde einzuholen.
6. Der LHW übernimmt im Rahmen der Baumaßnahme die Erstbeschilderung für LHW-Anlagenschilder. Alle übrigen Schilder sind durch die Gemeinde zu stellen und können im Rahmen der Erstbeschilderung durch den LHW installiert werden.
7. Der LHW ist während der Gewährleistungspflicht für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere auch in Bezug auf die Oberflächenbefestigung des multifunktionalen Weges aus Asphalt, zuständig. Die Gemeinde wird unabhängig hiervon, den LHW über bekanntwerdende Mängel an der Oberflächenbefestigung informieren. Vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungszeit werden der LHW und die Gemeinde im Rahmen einer gemeinsamen Vorortbegehung eine Besichtigung des multifunktionalen Weges durchführen und diese anschließend protokollieren. Der LHW wird zur dieser Vorortbegehung vier Wochen vorher schriftlich einladen.
8. Ab Alarmstufe 3 nach Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist jegliche Benutzung des Deiches außer durch den Unterhaltungspflichtigen verboten. Eine Nutzung durch die Gemeinde ist dann nur noch zur Abwehr einer Hochwassergefahr zulässig.

§ 6 Kosten

1. Die Gemeinde trägt 80% aller Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung des multifunktionalen Weges bezogen auf die Oberflächenbefestigung aus Asphalt einschließlich Board und Bankett. Ausgenommen davon sind Aufwendungen für Mahd und geringfügige Ausbesserungsarbeiten am Bankett, welche mit LHW-Personal vorgenommen werden können. Kosten für von der Gemeinde übernommene Beschilderung (Erstausrüstung und Ersatz) sind durch die Gemeinde zu 100% zu tragen.
2. Änderungen oder Sicherungen an der Oberflächenbefestigung des multifunktionalen Weges aus Asphalt oder an der von der Gemeinde übernommenen Beschilderung, die durch Verlegung, Verbreiterung oder sonstige Änderungen des Hochwasserschutzdeiches notwendig werden, werden auf Kosten des LHW durchgeführt. Entsprechendes gilt auch für die durch Hochwasser entstandenen Schäden. Die Gemeinde hat diese Maßnahme zu dulden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.
3. Alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzdeich „Linker Elbe-Hauptdeich zwischen Abstiegskanal und Rechter Ohredeich km 7,8 - 10,6“ stehen und nicht die Oberflächenbefestigung des multifunktionalen Weges aus Asphalt einschließlich Bord und landseitigem Bankett oder die von der Gemeinde übernommene Beschilderung betreffen, trägt der LHW zu 100%.

§ 7 Lage- und Bestandspläne

1. Der LHW übergibt der Gemeinde nach Fertigstellung des multifunktionalen Weges einen genauen und vollständigen Lage- und Höhenplan einschließlich Längsschnitt (Bestandsunterlagen). In diesen Unterlagen sind die Sicherungseinrichtungen, die Festpunkte und die Kilometrierung, der Lage nach einzutragen.
2. Der LHW übergibt der Gemeinde nach Fertigstellung der Baumaßnahme und der Liegenschaftsvermessung die Katasterpläne für den Hochwasserschutzdeich „Linker Elbe-Hauptdeich zwischen Abstiegskanal und Rechter Ohredeich km 7,8 - 10,6“ und den multifunktionalen Weg.
3. Die Vertragspartner aktualisieren auf Grund von Veränderungen am multifunktionalen Weg bzw. am Hochwasserschutzdeich den Lage- und Höhenplan selbständig und übergeben den geänderten Plan dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem LHW und etwaigen Nutzungsberechtigten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das Bestehen, den Betrieb, die Unterhaltung sowie durch die Änderung der Oberflächenbefestigung aus Asphalt des multifunktionalen Weges einschließlich der von der Gemeinde übernommenen Beschilderung entstehen. Die Gemeinde stellt den LHW insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen haften die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine solche Bestimmung umzudeuten, die wirksam ist und dem Zwecke dieses Vertrages möglichst nahe kommt.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Parteien erhalten jeweils 2 Ausfertigungen.

- Für den LHW -	- Für die Gemeinde –
-----	-----
Burkhard Henning Direktor	Bettina Roggisch Bürgermeisterin
Magdeburg, den	Rogätz, den

Anlage 1

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke sind von dem multifunktionalen Weg berührt:

Kilometrierung	Grunderwerbsplan		Gemarkung	Grundbuch	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme Fläche	Eigentum (aktuell)
	Nr.	fld. - Nr.						
DVW								
7+829 – 9+550	14.1	1-3	Heinrichsberg	555	7	427/184	6.329	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
7+829 – 9+550	14.1	1-3	Heinrichsberg	707	7	437/185	3.841	LHW
9+550 – 9+672	14.1	3	Heinrichsberg	615	15	102	670	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
9+672 – 10+679	14.1	3	Heinrichsberg	510	15	101	5.275	LHW
10+140 – 10+160	14.1	3	Rogätz	1750	2	979		LHW
10+570 – 10+679	14.1	4	Rogätz	1492	2	92/34		LHW
9+672 – 10+679	14.1	3-4	Rogätz	1492	2	92/31		LHW
Abfahrten								
7+890	14.1	1	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	588	7	46	69	privat
8+146	14.1	1	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	635	7	50/1	40	privat
8+200 (von 8+213 verschoben)	14.1	1	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	466	7	51	73	privat
			Heinrichsberg	536	7	(54/1)		privat
8+296	14.1	1	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	527	7	58/1	109	privat
8+500	14.1	1	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	513	7	71	63	privat
8+695	14.1	2	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	771	7	80	56	privat
8+892	14.1	2	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	662	7	81/1	71	privat
9+052	14.1	2	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	662	7	364/98	83	privat

Kilometrierung	Grunderwerbsplan		Gemarkung	Grundbuch	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme Fläche	Eigentum (aktuell)
	Nr.	fld. - Nr.						
9+144	14.1	2	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	806	7	104/3	122	privat
9+545	14.1	3	Heinrichsberg	555	7	427/184	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	485	7	451	16	privat
			Heinrichsberg	74	15	51/1	6	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
9+633	14.1	3	Heinrichsberg	615	15	102	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	485	15	100	46	privat
9+671	14.1	3	Heinrichsberg	615	15	102	enthalten bei DVW	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	510	15	101	enthalten bei DVW	LHW
			Heinrichsberg	485	15	100	102	privat
10+355	14.1	3-4	Rogätz	1492	2	92/31	enthalten bei DVW	LHW
			Rogätz	1750	2	979	2	LHW
			Rogätz	1751	2	980	50	privat
10+570	14.1	4	Rogätz	1750	2	973	83	LHW
			Rogätz	1750	2	975		LHW
			Rogätz	1775	2	974	75	privat
			Rogätz	1775	2	976		privat
Überfahrten								
7+960	14.1	1	Heinrichsberg	707	7	437/185	382	LHW
			Heinrichsberg	555	7	344/181	43	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	631	7	188/13	53	privat
			Heinrichsberg	555	7	346/188	106	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	771	7	188/14	19	privat
8+840	14.1	2	Heinrichsberg	707	7	437/185	469	LHW
			Heinrichsberg	555	7	344/181	139	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	670	7	188/31	51	privat
			Heinrichsberg	555	7	348/188	57	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
			Heinrichsberg	527	7	188/32	1	privat
9+500	14.1	3	Heinrichsberg	707	7	437/185	391	LHW
			Heinrichsberg	715	15	38	93	LHW
			Heinrichsberg	744	15	39	161	privat
10+639	14.1	4	Rogätz	1492	2	92/34	277	LHW
			Rogätz	1492	2	92/53	45	LHW

Inanspruchnahme von LHW (ca.) [m ²]	10.858
Inanspruchnahme von privat (ca.) [m ²]	1.260
Inanspruchnahme Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg (ca.) [m ²]	7.350
Gesamt	19.468